Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Witera GmbH
Frankensteinstraße 96

68642 Bürstadt

Aktenzeichen 56_A180_B3

Bearbeiter/in Frau Rausch
Durchwahl 0561 106 4826
Fax 0611 327640550
E-Mail beate.rausch@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihre Nachricht Antrag vom 02.07.2026, eingereichte Unterlagen Stand 07.07.2026

Besuchsanschrift Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel

Datum 08.07.2026

Verlängerung der Zulassung nach § 11a Absatz 3 i. V. m. Anhang I Nummer 3.4 Absatz 1 GefStoffV zur Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos

Bescheide Az. 56_A180_B1 vom 20.04.2022 und Az.: 56_A180_B2 vom 26.04.2024 und Verlängerungsantrag vom 02.07.2026 inklusive nachgereichter Unterlagen mit Stand 07.07.2026

Auf Grundlage Ihres Verlängerungsantrags erteile ich den folgenden Bescheid:

Der Firma

Witera GmbH
Frankensteinstraße 96
68642 Bürstadt

vertreten durch

Herrn Michael Withake

wird die Zulassung zur Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos im Anwendungsbereich der TRGS 519 verlängert.

Diese Zulassung wird bis zum **07.07.2032** befristet.

Benannt sind als

Sachkundige Verantwortliche:	Herr Marcel Withake
Sachkundige Aufsichtführende:	Herr Michael Fregin Herr Thomas Wedler

I.
Nebenbestimmungen

1. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
   - die personelle Ausstattung (sach- und/oder fachkundige Personen) und/oder sicherheitstechnische Ausstattung nicht mehr im notwendigen Umfang gegeben ist (Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen),
   - die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften nicht mehr gewährleistet ist (Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen) oder
   - Gründe vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers belegen (Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen).
2. Es sind Änderungen in der Besetzung des sachkundigen Personals oder in der Organisationsstruktur sowie Änderungen des Betriebssitzes unverzüglich der zulassenden Behörde anzuzeigen.
3. Zusätzlich zu den zur Anzeige nach § 11a Absatz 4 i. V. m. Anhang I Nummer 3.5 Absatz 1 und 3 Nummer 2 GefStoffV sowie nach der TRGS 519 einzureichenden Unterlagen ist ein Nachweis vorzulegen, dass die erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung baustellenspezifisch im notwendigen Umfang gegeben ist.
4. Die schriftliche Bestellung sowie die schriftliche Übertragung der Weisungsbefugnis der sachkundigen aufsichtführenden Personen sind der baustellenspezifischen Anzeige beizufügen und in Kopie auf der Baustelle vorzuhalten.
5. Die Schulungs- und Unterweisungsbelege des auf der Baustelle eingesetzten Fachpersonals sind auf der Baustelle vorzuhalten. Die Fachkunde im Sinne des Anhangs I Nummer 3.6 der GefStoffV ist für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen, der zulassenden Behörde bis zum 5. Dezember 2027 nachzuweisen (§ 25 Absatz 5 GefStoffV).
6. Wird sicherheitstechnische Ausstattung gemietet, ist mit jeder Anzeige durch Vorlage eines Mietvertrages die Verfügbarkeit der erforderlichen Ausstattung zu belegen.
7. Auf der Baustelle sind die Baumusterprüfungen und ggf. die Ergebnisse der erforderlichen Prüfungen für die eingesetzten baustellenspezifisch notwendigen lufttechnischen Anlagen (zum Beispiel Nachweis der Einhaltung der max. Fasermenge in der nach außen abgegebenen Luft gemäß VDI 3861 Blatt 2) sowie der übrigen notwendigen sicherheitstechnischen Geräte vorzuhalten. Dies gilt auch für gemietete oder geleaste Geräte.
8. Wird gemietete/geleaste sicherheitstechnische Ausstattung verwendet, so ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal

diese Ausstattung bedienen und überwachen kann. Der Nachweis der entsprechenden Fachkenntnisse ist auf der Baustelle vorzuhalten.

II.
Hinweise

H1. Die der Zulassung zugrundeliegenden Sachkundenachweise gelten für einen Zeitraum von 6 Jahren. Wird während ihrer Geltungsdauer kein Fortbildungslehrgang nach Vorgaben der TRGS 519 besucht, verlieren die Sachkundenachweise ihre Gültigkeit. Sofern nicht ausreichend sachkundige Personen im Unternehmen beschäftigt sind, liegen die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vor und die Zulassung kann widerrufen werden.

H2. Es ist sicherzustellen, dass die sprachliche Verständigung untereinander sowie zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften auf der Baustelle jederzeit ausreichend gegeben ist. Dies gilt im Besonderen, wenn dort Beschäftigte tätig sind, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind. Dies kann durch eine Beschäftigung von sachkundigen Aufsichtführenden mit hinreichenden Sprachkenntnissen – insbesondere der deutschen Sprache – oder eines Dolmetschenden auf der Baustelle erfolgen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung haben in einer für die Beschäftigten verständlichen Sprache zu erfolgen.

H3. Nummer 8.2 Absatz 8 der TRGS 519 ist zu beachten: Danach sind die lufttechnischen Anlagen (Raumluftfilteranlagen, Industriesauger, ortsveränderliche Entstauber) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu warten, durch eine zur Bedienung und Überwachung der sicherheitstechnischen Ausstattung fachkundigen Person zu prüfen und erforderlichenfalls instand zu setzen. Die aktuellen Prüfergebnisse sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

H4. Werden Arbeiten an andere Arbeitgeber (Auftragnehmer) vergeben, so ist, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, ein Koordinator (vergleiche § 15 Absatz 4 GefahrstoffV) zu benennen. Der Koordinator hat dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten bei der Gefährdungsbeurteilung zusammenwirken und sich abstimmen. Er muss in Sicherheitsfragen weisungsbefugt sein.

H5. Werden Tätigkeiten mit Asbest in einem hohen Risikobereich an andere Unternehmen vergeben, dürfen ebenfalls nur für die durchzuführende Tätigkeit zugelassene Fachbetriebe beauftragt werden.

H6. Mit Arbeiten auf einer Baustelle darf erst dann begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählen auch die Ersthelfer.

H7. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer Ihnen gesetzten Frist erfüllt werden.

H8. Diese Zulassung enthebt den Antragsteller nicht von Verpflichtungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach

- der Baustellenverordnung,
- dem Abfallrecht,
- der Gefahrstoffverordnung, hier insbesondere:
  - Anzeige nach § 11a Absatz 4 i. V. m. Anhang I Nummer 3.5 GefStoffV, einschließlich Betriebsanweisung und Arbeitsplan gemäß Anhang I Nummer 3.2 GefStoffV,
  - objektbezogene Unterweisung nach § 14 Absatz 2 GefStoffV,
  - Rechte der Beschäftigten nach § 10a Absatz 6 GefStoffV,
  - Verzeichnis der exponierten Beschäftigten nach § 10a Absätze 1 und 2,
- der ArbMedVV, hier insbesondere:
  - Veranlassung Arbeitsmedizinischer Vorsorge nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ArbMedVV und
  - Vorsorgekartei nach § 3 Absatz 4 ArbMedVV.

III.
Begründung

Sie haben am 02.07.2026 die Verlängerung Ihrer Zulassung für die Durchführung von **Tätigkeiten mit Asbest in einem Bereich des hohen Risikos im Anwendungsbereich der TRGS 519** beantragt.

Tätigkeiten mit Asbest in einem Bereich hohen Risikos dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind (§ 11a Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.4 Absatz 1 GefStoffV).

Sachlich zuständig für die Anerkennung von Zulassungen für Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos im Anwendungsbereich der TRGS 519 ist in Hessen das Regierungspräsidium Kassel gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZV).

Die Zulassung ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Arbeitgebers hin zu erteilen, wenn dieser nachgewiesen hat, dass die für diese Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung gegeben ist, die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist sowie keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen (Anhang I Nummer 3.4 Absatz 1 GefStoffV). Die Zulassung kann für maximal 6 Jahre, mit Auflagen und dem Vorbehalt eines Widerrufs erteilt werden (§ 11a Absatz 3 GefStoffV).

In der Praxis sind Art und Umfang der notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung baustellenspezifisch, weshalb mit der Zulassung lediglich eine allgemeine Prognose und Feststellung getroffen wird, dass das Unternehmen die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung für Tätigkeiten mit Asbest im Bereich eines hohen Risikos einhalten kann. Die Anzeige nach § 11a Absatz 4 GefStoffV von bevorstehenden

Tätigkeiten mit Asbest im Bereich eines hohen Risikos soll der zuständigen Behörde ermöglichen, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der konkreten baustellenspezifischen Verhältnisse festzustellen, ob die Anforderungen der GefStoffV eingehalten werden. Daher ist unter anderem nachzuweisen, dass auf der Baustelle fachkundiges Personal eingesetzt wird und die erforderliche technische Ausstattung gewährleistet ist.

- Mit dem in Nebenbestimmung Nr. 1 eingeräumten Widerrufsvorbehalt und den genannten Gründen, bei deren Vorliegen die Zulassung unter dem Vorbehalt eines Widerrufes steht, behält es sich die zulassende Behörde vor, die Zulassung zu beenden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, an die die Zulassung geknüpft ist.
- Durch die gemäß der Nebenbestimmungen Nr. 3, 4, 6 und 7 auf der Baustelle vorzuhaltenden Unterlagen wird sichergestellt, dass der zuständigen Behörde auf Verlangen Nachweise erbracht werden können, die die Einhaltung geltenden Rechts darlegen.
- Das in Nebenbestimmungen Nr. 2 bis Nr. 5 genannte Fachpersonal ist ein wesentlicher Bestandteil der erforderlichen personellen Ausstattung zur Verhinderung von Gefahren für Beschäftigte, aber auch von Personen, die sich in unmittelbarer Umgebung der Baustelle befinden. Da dieses Personal jeweils für jede Baustelle einzeln zu schulen und zu unterweisen ist, reichen die allgemeinen Nachweise, die im Rahmen der Zulassung vorgelegt werden, nicht aus. Durch Vorlage der Nachweise über die Anzahl des auf der Baustelle vorhandenen und geschulten Fachpersonals wird die Einhaltung geltenden Rechts sichergestellt.
- Die in Nebenbestimmung Nr. 4 geforderte weisungsbefugte sachkundige aufsichtführende Person ist ein wesentlicher Bestandteil der personellen Ausstattung. Da diese Person jeweils für jede Baustelle einzeln zu bestellen ist, kann sie vom Antragsteller zum Zeitpunkt der Zulassung nicht verbindlich benannt werden.
- Die in Nebenbestimmung Nr. 6 geforderten Unterlagen sind erforderlich, falls der Antragsteller nicht über die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung verfügt. Da der Antragsteller in dem Antrag darauf verweist, dass Mietgeräte / Leasinggeräte eingesetzt werden, ist durch die Auflage sichergestellt, dass die notwendige sicherheitstechnische Ausstattung auf der jeweiligen Baustelle vorhanden ist.
- Die in Nebenbestimmung Nr. 7 geforderten Unterlagen sind erforderlich, da zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht für alle erforderlichen baustellenspezifisch notwendigen lufttechnischen Anlagen die erforderlichen Prüfzeugnisse, mit denen deren Eignung nachgewiesen werden kann, vorgelegt worden sind.
- Das in Nebenbestimmung Nr. 8 geforderte Fachpersonal ist ein wesentlicher Bestandteil der personellen Ausstattung. Dieses Personal muss jeweils die baustellenspezifische sicherheitstechnische Ausstattung fachkundig bedienen und überwachen können. Bei Einsatz von Mietgeräten kann dies bei Antragstellung vom Antragsteller nicht verbindlich belegt werden.

Unter Berücksichtigung sämtlicher ein- und nachgereichter Dokumente lagen am 07.07.2026 die erforderlichen Unterlagen vollständig vor (Anhang I Nummer 3.4 Absatz 2 GefStoffV). Basierend auf diesen Nachweisen und der Benennung der unter **I.** aufgeführten sachkundigen verantwortlichen Personen und sachkundigen aufsichtführenden Personen ist die Zulassung somit zu verlängern.

IV.
Kostenentscheidung

Für die Zulassung werden Kosten nach §§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 2 Absatz 1, 3, 9 sowie 14 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) i. V. m. der Gebührenziffer 32107 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) festgesetzt. Nach dieser Gebührenziffer ist eine Rahmengebühr von 260 € bis 1.550 € zu erheben. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die festgesetzten Verwaltungskosten in Höhe von **272,33 €** bitte ich unter Angabe folgender Daten zu zahlen:

Begünstigter	:	HCC-RP Kassel
IBAN	:	DE43500500000001005891
BIC	:	HELADEFFXXX
Ref.-Nr. (Verwendungszweck)	:	56006662601038

Die Kosten sind am **06.08.2026** fällig. Werden sie nicht bis zum Ablauf dieses Fälligkeitsdatums entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle hundert Euro abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§15 HVwKostG).

V.
Rechtsbehelfsbelehrung

Beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Rausch